

Der Staat im Bild : die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden

Autor(en): **Frefel, Sandro**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **147 (2020)**

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-880684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

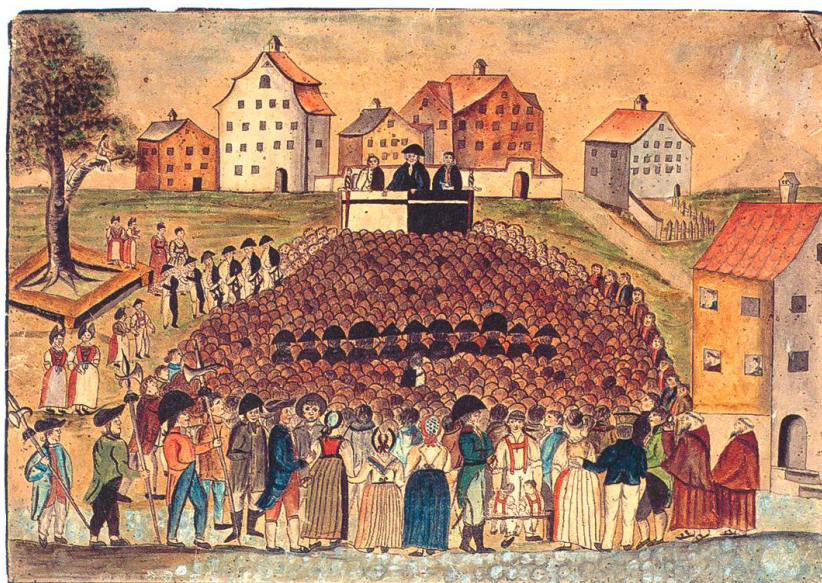
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Staat im Bild

Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden

TEXTE: SANDRO FREFEL

Ähnlich wie die Kantonsverfassung von 1872 integriert die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden auf gelungene Weise vormodernes Staatsverständnis, althergebrachte Traditionen und gegenwärtiges Verfassungsdenken. Altes hat neben Neuem Platz; trotz Kontinuität gibt es Wandel.



Die Landsgemeinde im 18. Jahrhundert und 2019: Örtlichkeit und Situierung sind identisch. Der Ring mit den Stimmberechtigten ist auf den sogenannten «Stuhl» ausgerichtet, eine Art Podium für die Regierung. Eine weitere Parallele: Schon früher zog die Landsgemeinde viel Publikum an.





Der Gottesdienst vor der Landsgemeinde – hier im Jahr 2019 – stimmt auf den Tag ein. Er stellt neben weiteren traditionellen Elementen wie dem Eid eine Verbindung des Weltlichen mit dem Sakralen dar.

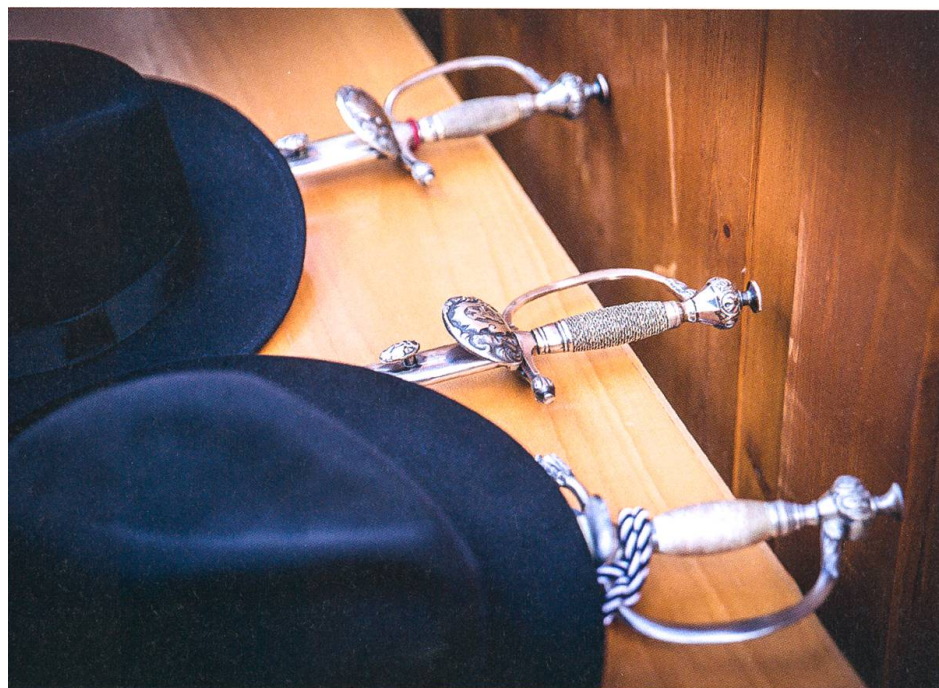
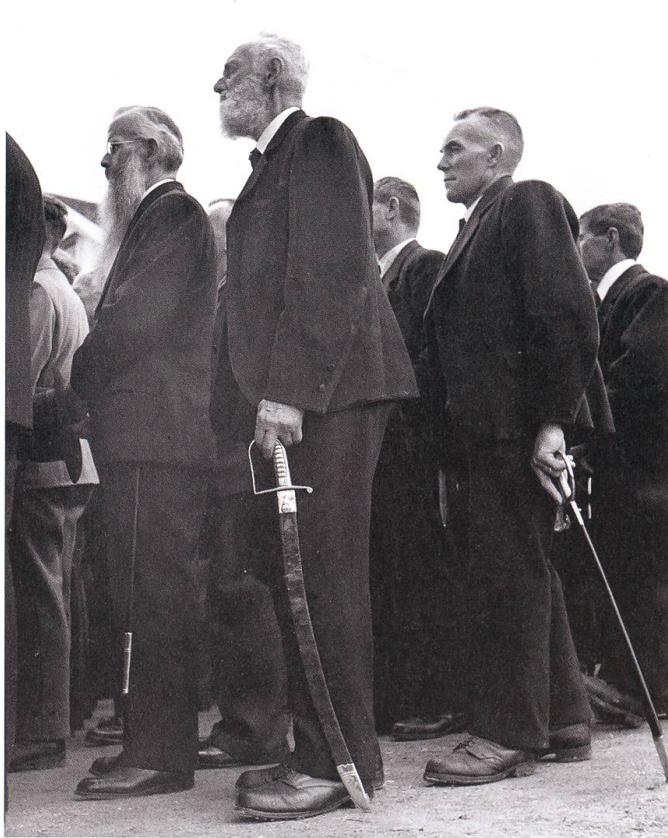


Um Punkt 12 Uhr beginnt der Aufzug vom Rathaus zum Landsgemeindeplatz – hier 1964 und 2017. Ständekommission mit Landweibel und Ratschreiber, Kantonsgericht und Gäste werden von der Musikgesellschaft Harmonie Appenzell und den Rhodsfahnen begleitet. Das Amtsjahr ist zu Ende. Die Amtsträger haben ihren Hut gezogen. Der langsame Landsgemeindschritt erlaubt ihnen, Rückschau zu halten.



Zentrum des Landsgemeindeplatzes ist die Gerichtslinde, die einen besonderen, unter göttlichem Schutz stehenden Rechtsort markiert. Schon in germanischer Zeit sollen unter Linden Gerichtsversammlungen, die sogenannten «Thing», abgehalten worden sein. Die heutige Linde auf dem Landsgemeindeplatz ist so alt wie das Frauenstimmrecht. Je nach Vegetationsstand zeigt sie an der Landsgemeinde am letzten Aprilsonntag ihre Blätterpracht (2017) oder eben nicht (1954).



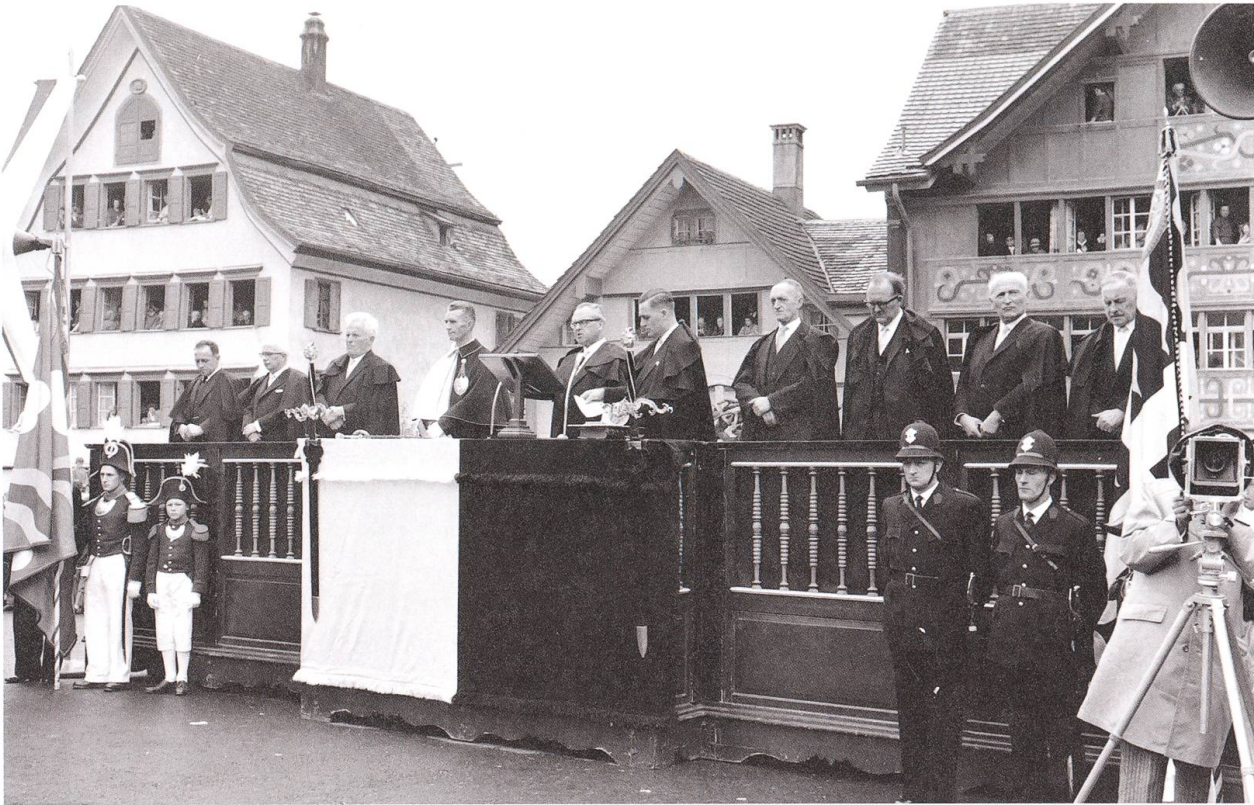


Stimmberechtigt waren traditionell nur die wehrfähigen Männer, die eine Waffe besaßen, das Seitengewehr. Mit dem Frauenstimmrecht wurden 1991 Stimmrechtsausweise eingeführt. Die Männer dürfen beim Eintritt in den Ring jedoch weiterhin ihr Seitengewehr vorweisen. Die Bilder wurden 1948, 1991 und 2019 aufgenommen.



Nach langem Hinhalten durch die Männer erhielten die Innerrhoder Frauen im November 1990 per Bundesgerichtsentscheid das kantonale Stimm- und Wahlrecht zugesprochen. Seit der ersten Teilnahme von 1991 sind die Frauen nicht mehr aus dem Ring wegzudenken. Dass ein paar notorische Gegner damals zu Hause blieben, war für die Landsgemeinde bestimmt kein Schaden.

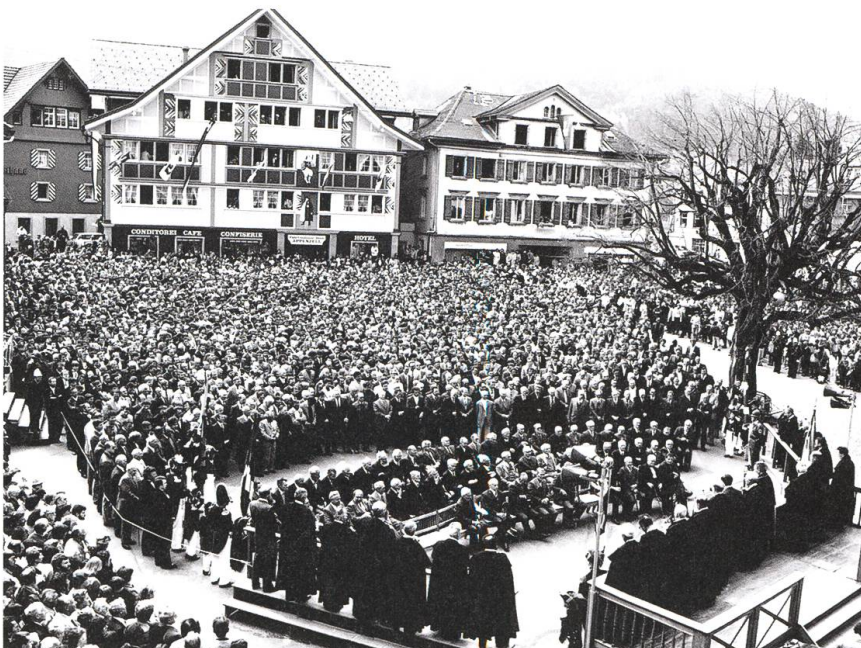




Anders als noch im 18. Jahrhundert sind auf dem «Stuhl» nicht nur der Landammann mit dem Landschreiber und dem Landweibel präsent: Alle Mitglieder der Standeskommission haben sich den Stimmberechtigten zu stellen – hier 1961. Die beiden am «Stuhl» befestigten Landsgemeindeschwerter – deren Klingen stammen aus dem 15. Jahrhundert – verweisen auf die Zeit vor der Landteilung und symbolisieren die beiden Landesteile der inneren und der äusseren Rhoden (2010).



Links und rechts neben der Standeskommission stehen die Mitglieder des Kantonsgerichts auf separaten «Stühlen», wie die Abbildungen von 1894, 1953 und 1984 zeigen. Sie beobachten den Ablauf der Landsgemeinde. Die Gewaltenteilung nach Montesquieu erfährt hier ihr optisches Abbild: Stimmberechtigte (Legislative), Standeskommission (Exekutive) und Kantonsgericht (Judikative) stehen sich Auge in Auge gegenüber.

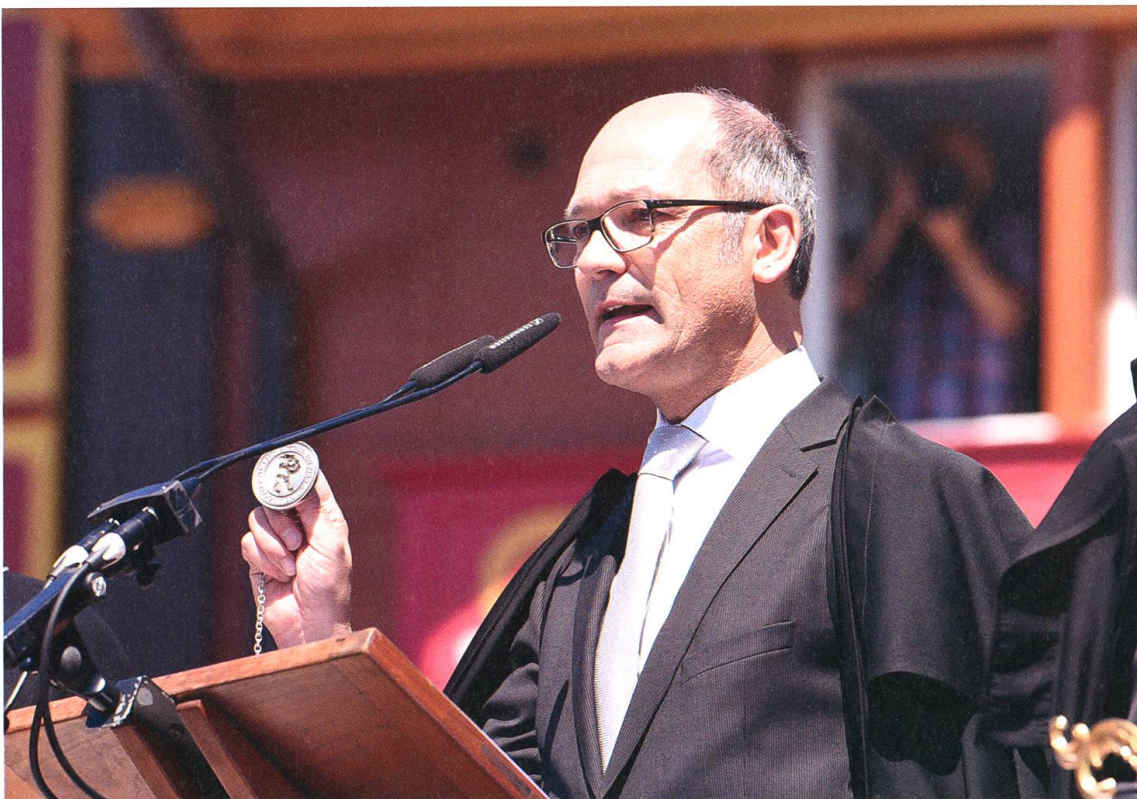


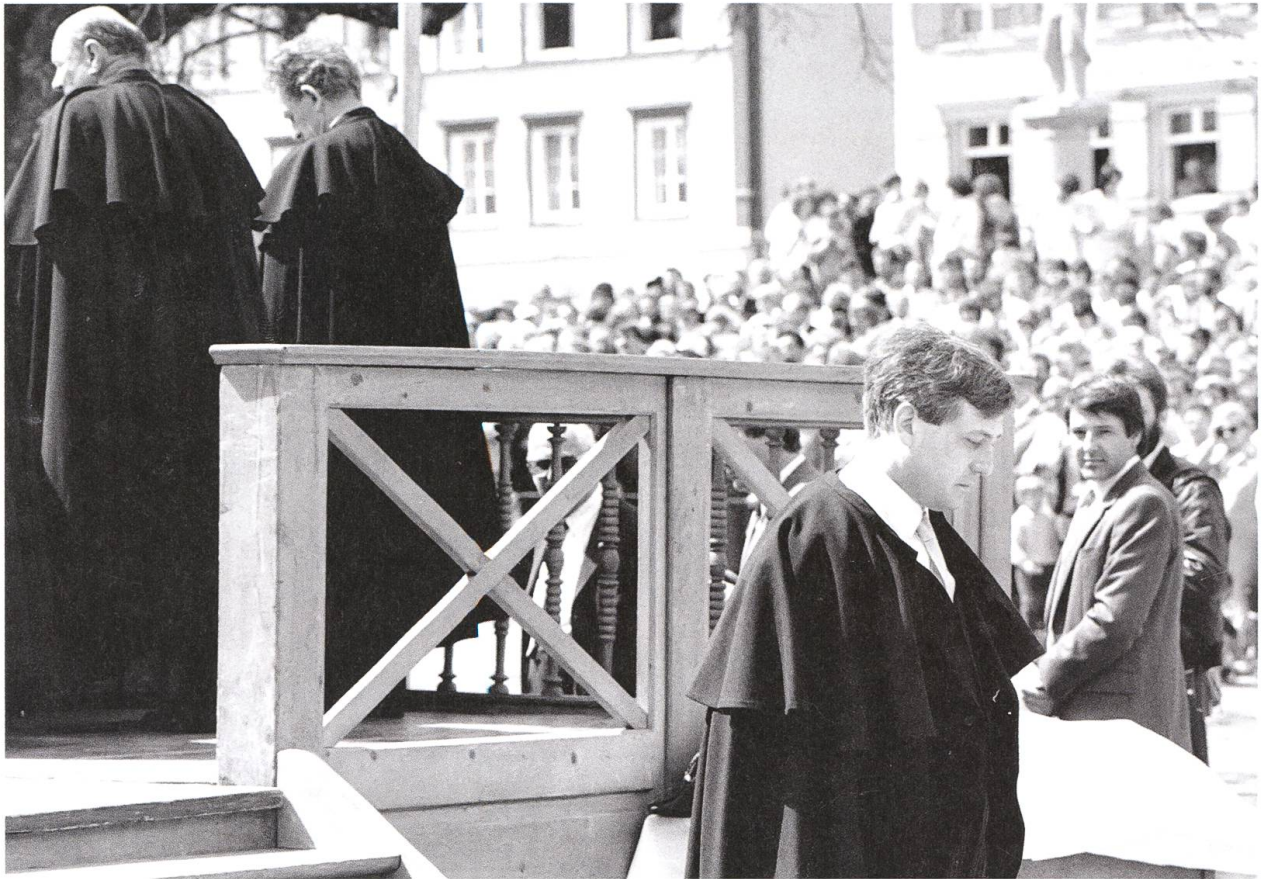


Das 1518 geschaffene Landessigill ist bis heute Symbol für die vielfältigen Rechte und Pflichten des Landammanns. Mit dem Ende des Amtsjahres gibt der abtretende Landammann das Sigill zurück in die Hände der Stimmberechtigten. Nach seiner Wahl empfängt er es wieder und verspricht, es nach Gesetzen und Verfassung zu gebrauchen. Oben Landammann Carlo Schmid-Sutter (2013), unten Landammann Daniel Fässler (2017).

Rechte Seite:

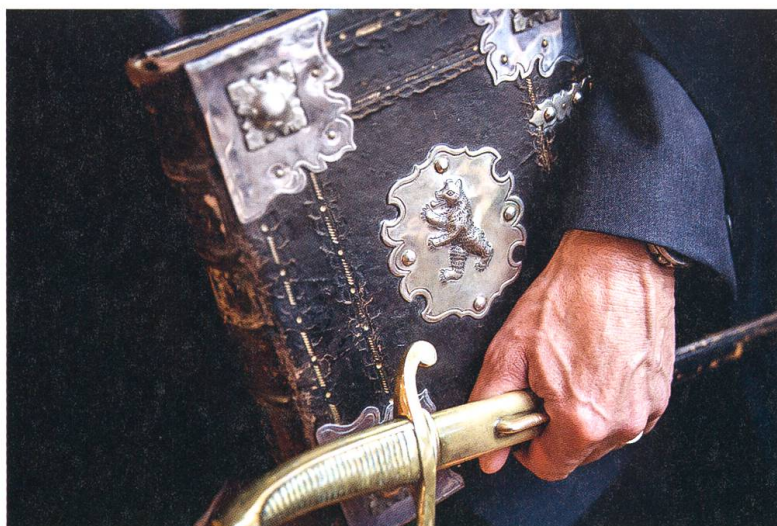
Als Folge der einjährigen Amtszeiten legen die Mitglieder von Standeskommission und Kantonsgericht ihre Ämter an der Landsgemeinde nieder. Sie tun dies symbolisch durch das Hinabsteigen vom «Stuhl» während ihrer Wiederwahl.







Zeremonieller Höhepunkt der Landsgemeinde ist zweifellos die gegenseitige Eidesleistung von Landammann und Stimmberechtigten, hier 1953 und 1967. Die Eidesformel, die aus einem Duplikat des Landbuchs von 1585 vorgelesen wird, trägt trotz einer sprachlichen Aktualisierung vormoderne Züge. Gott wird darin als Zeuge angerufen, was dem Eid religiöse Legitimität verleiht.





Die Landsgemeinde der Vor-moderne war in erster Linie ein Wahlgremium. Sachfragen wurden innerhalb der Räte behandelt, die Meinung des einfachen Landmanns interessierte kaum. Im Gegensatz dazu darf man seit dem 20. Jahrhundert von «direktdemokratischen» Verhältnissen sprechen, wenn Stimmberechtigte wie Josef Koller (1961) oder Sibylle Neff (2005) für oder gegen eine Vorlage sprechen können.





Wahlen und Abstimmungen erfolgen seit je mit dem einfachen Handmehr, hier im Jahr 1948. Ist nach wiederholtem Ausmehren kein klares Resultat erkennbar, wird ausgezählt: Die Stimmberechtigten verlassen den Ring über bezeichnete Ausgänge zwischen den «Stühlen» von Standeskommission und Kantonsgericht und werden dort gezählt. Dieses Prozedere kommt sehr selten vor, letztmals bei der Landammann-Wahl 2013.





Die Landsgemeinde geht mit dem Abzug von Regierung, Gericht und Gästen zum Rathaus zu Ende (1978 und 2017). Nun, wiedergewählt, tragen die Amtsträger ihre Kopfbedeckung.